

### 3. Zur Gemeinnützigkeit

Eine ausführliche und zudem klar verständliche Arbeitsanleitung zu diesem Thema gibt der „Steuerwegweiser für Vereine“, herausgegeben vom Thüringer Finanzministerium. Er ist auf der Website [www.thueringen.de/de/tfm](http://www.thueringen.de/de/tfm) zum Download bereitgestellt.

Für Fragen zur Besteuerung von Vereinen und gemeinnützigen Körperschaften – darauf weist der eben genannte Steuerwegweiser ebenfalls hin – stehen die zuständigen Finanzämter beratend zur Seite.

#### 3.1 Zum Begriff der Gemeinnützigkeit und den Rechtsgrundlagen

**Gemeinnützigkeit = Steuerbegünstigung**

Diese Gleichung ist eine tragfähige wie einprägsame Brücke zu einer ersten Erklärung des Begriffes „Gemeinnützigkeit“. Gemeinnützig zu sein bedeutet, in der Steuerzahlung eine Sonderstellung zu haben.

Steuerbegünstigt ist  
die Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke.

Die Abgabenordnung definiert dazu im §52, Abs.1:

Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke,  
wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf  
materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern

Dazu ist anzumerken, dass sich die Anerkennung der Gemeinnützigkeit nicht auf eingetragene Vereine beschränkt. – Alle Körperschaften, die der im §52, Abs.1 definierten Anforderung entsprechen, können als gemeinnützig anerkannt werden. Allerdings, weder ein Verein noch in anderen Rechtsformen gegründete Körperschaften müssen gemeinnützig sein, um in ihrer Rechtsform arbeiten zu können. Voraussetzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist das Vorhandensein einer Körperschaft mit einer Satzung, die den gemeinnützigen Zweck definiert. Die Rechtsfähigkeit – also die Eintragung z. B. ins Vereinsregister – ist keine Voraussetzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit.

Geregelt ist das Recht der Gemeinnützigkeit im Wesentlichen in der Abgabenordnung, dritter Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“, in den Paragraphen 51 bis 68.

Dabei führt der § 52 gleich 25 Gründe für die Anerkennung der Steuerbegünstigung auf.

1. die Förderung von Wissenschaft und Kultur;
2. die Förderung der Religion;
3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des §67, und von Tierseuchen;
4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
5. die Förderung von Kunst und Kultur;

6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe;
8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der Freien Wohlfahrtspflege (§23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsgeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste.;
11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
14. die Förderung des Tierschutzes;
15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
20. die Förderung der Kriminalprävention;
21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
22. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei; des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports;
24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die, die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Zu diesen Bestimmungen sind die ergänzenden Ausführungen im „Anwendungserlass zur Abgabenordnung 1977 (AEAO)“ in der jeweils gültigen Fassung hinzuzuziehen. Sie werden im Bundessteuerblatt (BStBl) veröffentlicht und sind im Web-Auftritt des Bundesfinanzministeriums ([www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)) einsehbar.

### 3.2 Anforderungen, die aus der Anerkennung der Gemeinnützigkeit resultieren

Die Tätigkeit der als steuerbegünstigt anzuerkennenden Körperschaft muss -- ausschließlich und unmittelbar auf die selbstlose Förderung der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet gerichtet sein.

#### Allgemeinheit

- der Mitgliederkreis darf nicht willkürlich eingengt/ eingegrenzt werden
- die Beiträge und Umlagen dürfen nicht unverhältnismäßig hoch sein

#### Selbstlosigkeit

Im §55 der Abgabenordnung heißt es dazu, dass eine Förderung oder Unterstützung dann als selbstlos bezeichnet werden kann, wenn dadurch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden. Dafür sind fünf grundlegende Voraussetzungen definiert, wie unter anderem die satzungsmäßige und zeitnahe Verwendung der Mittel,

#### Ausschließlichkeit

Der §56 der Abgabenordnung definiert, dass eine Körperschaft nur ihre satzungsmäßigen Zwecke verfolgen soll. Im Anwendungserlass zur Abgabenordnung ist geregelt, dass alle zur Gemeinnützigkeit führenden Zwecke einer Körperschaft auch in der Satzung enthalten sein müssen.

#### Unmittelbarkeit

Der §57 der Abgabenordnung regelt, dass eine als gemeinnützig anerkannte Körperschaft die steuerbegünstigten Zwecke auch selbst verfolgt. Es kann aber auch ausreichend sein, wenn die Körperschaft Träger anderer Körperschaften ist, die ihrerseits steuerbegünstigte Zwecke verfolgen.

### 3.3 Verfahren rund um die Gemeinnützigkeit

Die Anerkennung der Steuerbegünstigung ist nicht in einem gesonderten Verfahren geregelt. Das Finanzamt entscheidet in einem normalen Veranlagungsverfahren:

- Die Erstbescheinigung erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist sorgfältig zu erstellen. Die vorläufige Bescheinigung ist juristisch nicht anfechtbar.
- Für Neugründungen, aber auch neue Aktivitäten eines bestehenden Vereins gibt es zur steuerlichen Beurteilung die Möglichkeit der „Beantragung einer verbindlichen Auskunft zur steuerlichen Behandlung eines Sachverhaltes“. Jedes Finanzamt ist zur Bearbeitung derselben verpflichtet.

Für alle Vereinsgründungen oder späteren Satzungsänderungen empfiehlt sich eine begutachtende Vorlage der Satzung beim Finanzamt – vor der Beschlussfassung darüber. Das kann unter Umständen ärgerliche Doppelaufwände und Kosten ersparen. Dem Finanzamt ist im Übrigen jede Satzungsänderung anzuzeigen. Neu gegründeten Körperschaften, die die Anerkennung als gemeinnützig beantragt haben, erteilt das Finanzamt eine in der Regel achtzehn Monate gültige vorläufige Bescheinigung. Danach werden in der Regel jeweils drei Jahre gültige Freistellungsbescheide erteilt.

### 3.4 Mögliche Bereiche der Arbeit gemeinnütziger Körperschaften

Erster und entscheidender Bereich für die Arbeit gemeinnütziger Körperschaften ist der ideelle Bereich. Er dient der Verfolgung der gemeinnützigen Zwecke.

Zweiter Bereich ist die Vermögensverwaltung. Hier geht es um die passive Verwaltung vorhandenen Vermögens, zum Beispiel mit Vermietung und Verpachtung oder der Kapitalnutzung.

Sowohl der ideelle Bereich als auch der der Vermögensverwaltung sind grundsätzlich steuerfrei.

Dritter Bereich der Arbeit gemeinnütziger Körperschaften ist der Zweckbetrieb. Oft ist der Zweckbetrieb Voraussetzung für die im Vereinszweck definierten gemeinnützigen Zwecke. Weder die Höhe der Einnahmen noch die der eventuell erzielten Gewinne haben dabei einen Einfluss auf die Eigenschaft des Zweckbetriebes, aber: der Zweckbetrieb darf nicht in größerem Umfang in den Wettbewerb mit anderen steuerpflichtigen Privatunternehmen treten.

Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist der vierte mögliche Bereich der Arbeit gemeinnütziger Körperschaften.

Gleich ob Zweckbetrieb oder wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb – der Hauptzweck der steuerbegünstigten Körperschaft ist die Verwirklichung ihres ideellen Zweckes. Zweckbetrieb und wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb folgen diesem und überwiegen nicht. So stehen – und das ist Voraussetzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit – Satzung und tatsächliche Geschäftsführung im Einklang.

### **3.5 Steuerliche Konsequenzen aus der Gemeinnützigkeit**

Gemeinnützigkeit heißt nicht, keine Steuern zahlen zu müssen.

Aber – so die Körperschaft als gemeinnützig anerkannt ist, hat sie unter anderem folgende Steuervorteile (siehe auch „Steuerwegweiser für Vereine“)

- Steuerfreiheit für Mitgliedsbeiträge (müssen aber als solche und in ihrer Bemessung festgelegt sei), für öffentliche Zuschüsse und Spenden
- Besteuerung der Umsätze der Zweckbetriebe mit dem ermäßigten Steuersatz bei der Umsatzsteuer
- Steuerfreiheit der Zweckbetriebe von der Körperschafts- und Gewerbesteuer
- Steuerfreiheit der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe von der Körperschafts- und Gewerbesteuer, wenn die Einnahmen 35.000 € im Jahr nicht übersteigen
- Steuerfreiheit für Aufwandsentschädigungen bis 500 € im Jahr oder bei bestimmten nebenberuflichen Tätigkeiten bis 2.100 € im Jahr im gemeinnützigen Bereich (siehe Absatz zur Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale)

Zudem dürfen gemeinnützige Körperschaften Zuwendungsbestätigungen (früher Spendenbescheinigungen) ausstellen.

Gemeinnützigkeit heißt nicht, keine Gewinne erwirtschaften zu dürfen!

Entscheidend für den Erhalt der Gemeinnützigkeit ist die Verwendung der Gewinne: Sie muss

- zeitnah erfolgen – aber, eine Rücklagenbildung ist möglich und natürlich muss
- die Verwendung der Gewinne für den gemeinnützigen Zweck erfolgen.